

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 21 Abs. 5a i.V.m. Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) und § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) und § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellungen

1. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Ludwigsburg am 14.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen (10.06., 11.06., 12.06., 13.06. und 14.06.) unter dem Schwellenwert von **35** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus.
2. Infolgedessen tritt die Regelung aus § 21 Abs. 5a i.V.m. Abs. 8 Corona-Verordnung (**weitere Lockerungen nach § 21 Abs. 5a Corona-Verordnung**) **ab Dienstag, den 15.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft.
3. Darüber hinaus tritt die Regelung aus § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA **ab Mittwoch, den 16.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft.
4. Ferner tritt die Regelung aus § 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule **ab Mittwoch, den 16.06.2021, 0:00 Uhr** außer Kraft.
5. Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 13.05.2021 in der Fassung vom 07.06.2021 und in der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15.05.2021 und in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) vom 04.06.2021 vorgesehen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt.

1. Die **Corona-Verordnung** sieht bei einer besonders niedrigen 7-Tages-Inzidenz auf Land- oder Stadtkreisebene Lockerungen in Gestalt eines Stufenkonzeptes zur sicheren und kontrollierten Öffnung privater und öffentlicher Lebensbereiche vor. Neben den drei Öffnungsstufen sind für den Schwellenwert von 50 und 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner von den Öffnungsstufen unabhängige Lockerungen vorgesehen.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag, hat das Landratsamt Ludwigsburg durch Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 festgestellt, dass die Regelungen aus § 21 Abs. 5, Abs. 2 bis 4 und Abs. 8 Corona-Verordnung (Lockerungen der 2. und 3. Öffnungsstufe sowie Lockerungen nach § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung) in Kraft getreten sind.

§ 21 Abs. 5a S. 1 Corona-Verordnung sieht für Stadt- oder Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreitet, das Inkrafttreten **weiterer** Lockerungen vor.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Montag, den 14.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 21 Abs. 9 S. 1 Corona-Verordnung).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 21 Abs. 9 S. 1 Corona-Verordnung), nachgekommen. Die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a Corona-Verordnung treten gem. § 21 Abs. 9 S. 2 Corona-Verordnung am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Dies ist **Dienstag, der 15.06.2021, 0:00 Uhr.**

Informationen zu den insoweit vorgesehenen Lockerungen sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> einsehbar. Die Lockerungen der 1. bis 3. Öffnungsstufe sowie die Lockerungen nach § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung gelten unverändert fort.

2. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sieht die **CoronaVO KJA/JSA** bestimmte Lockerungen vor. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 165, 100, 50 und 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag, hat das Landratsamt Ludwigsburg durch Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 festgestellt, dass die Regelung aus § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA in Kraft getreten ist.

Gem. § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA treten für Stadt- oder Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, weitere Lockerungen für Angebote gem. §§ 11 und 13 SGB VIII in Kraft. So wird **insbesondere** die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften bei Präsenzangeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung im eigenen Haushalt weiter erhöht.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Montag, den 14.06.2021, an fünf Tagen in Folge unter dem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen bzw. Verschärfungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA), nachgekommen. Die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA treten gem. § 2 Abs. 6 S. 2 Corona-Verordnung KJA/JSA am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Dies ist **Mittwoch, der 16.06.2021, 0:00 Uhr**.

3. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sieht die **CoronaVO Schule** Lockerungen in unterschiedlichem Umfang vor. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 165, 100, 50 und 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Mittwoch, den 09.06.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag, hat das Landratsamt Ludwigsburg durch Allgemeinverfügung vom 09.06.2021 festgestellt, dass die Regelung aus § 5 i.V.m. § 13 CoronaVO Schule sowie aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO Schule außer Kraft getreten sind.

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule sieht für Stadt- oder Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschreitet, Einschränkungen in Bezug auf den fachpraktischen Sportunterricht an allen Schulen vor. Insbesondere darf fachpraktischer Sportunterricht in Hallen ausschließlich kontaktarm erfolgen.

Gem. § 4 Abs. 3 S. 1 CoronaVO Schule treten die Einschränkungen aus §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 CoronaVO Schule in den Stadt- oder Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet, an dem übernächsten Tag außer Kraft.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Montag, den 14.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 4 Abs. 4 CoronaVO Schule). Die Einschränkung des fachpraktischen Sportunterrichts gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO Schule tritt damit im Landkreis Ludwigsburg am **Mittwoch, den 16.06.2021, 0:00 Uhr** außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist somit fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art sowohl im Freien als auch in Hallen gestattet.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen bzw. Verschärfungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 4 Abs. 4 CoronaVO Schule), nachgekommen.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 15.06.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

14.06.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat